

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

## **Umgang mit Thüringer Waldflächen auf der Trassenführung von SuedLink - Teil II**

Im Anschluss an die Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/3592 in Drucksache 7/6240 und im Zusammenhang mit einer Veranstaltung "Bürgerdialog Stromnetz" unter anderem zum Thema SuedLink stellen sich Fragen dahin gehend, wie nach jetzigem Stand mit Thüringer Waldflächen umgegangen werden soll, die sich in der Trassenführung der Stromtrasse SuedLink befinden.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4403** vom 6. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. März 2023 beantwortet:

1. Wie wird bei einer Unterführung/Untergrabung sichergestellt, dass Boden- und Wasserhaushalt des Walds nicht negativ beeinflusst werden?

Antwort:

Die möglichen negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt sowie die Maßnahmen, um diese zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren, werden in den noch vorzulegenden Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) durch den Vorhabenträger dargestellt. Auf Grundlage dieser Informationen können die Fachbehörden beurteilen, ob negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind und ob die vorgeschlagenen Maßnahmen, um diese zu vermeiden oder zu reduzieren, ausreichen.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes kommt angesichts der hohen Betroffenheit des Bodens bei Erdverkabelungen der Berücksichtigung des Schutzgutes Boden bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Erdkabelprojekten eine besondere Bedeutung zu. Wesentliche Instrumente zum Schutz der Böden bei der Vorhabenplanung und -durchführung von Erdkabelprojekten sind die Erarbeitung von projektspezifischen Bodenschutzkonzepten und eine bodenkundliche Baubegleitung bei der Bauausführung. Die Erarbeitung von projektspezifischen Bodenschutzkonzepten und eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 sollten aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes regelmäßig in der Genehmigung beziehungsweise dem Planfeststellungsbeschluss behördlicherseits verankert werden. Dadurch lassen sich die Auswirkungen der Erdkabelprojekte auf das Schutzgut Boden minimieren.

2. Wie wird bei einer Unterführung/Untergrabung sichergestellt, dass Pflanzen und Tiere des jeweiligen Walds und besonders geschützte Arten nicht negativ beeinflusst werden?

Antwort:

Die möglichen negativen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere des Waldes sowie die Maßnahmen, um diese zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren, werden in den noch vorzulegenden Unterlagen nach § 21 NABEG durch den Vorhabenträger dargestellt. Auf Grundlage dieser Informationen können die Fachbehörden beurteilen, ob negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind und ob die vorgeschlagenen Maßnahmen, um diese zu vermeiden oder zu reduzieren, ausreichen.

Die Landesregierung geht nach jetzigem Kenntnisstand allerdings davon aus, dass bei der geplanten geschlossenen Querung mittels Untertunnelung in die Erdoberfläche und die Vegetation kaum eingegriffen wird und negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere daher gering sein werden.

Bohrungen mit dem Verfahren sogenannter Spülbohrungen erfolgen im Regelfall in ausreichendem horizontalem Abstand zu der zu unterquerenden Gehölzstruktur, so dass ein ausreichender (vertikaler) Abstand zu den Wurzeln gegeben ist. In den Bohrlöchern wird keine Sandbettung verwendet, sodass eine Drainagewirkung i.d.R. nicht auftritt. Damit werden Auswirkungen auf Flora und Fauna minimiert.

3. Welche Sicherheitsvorkehrungen sind bei einer Unterführung/Untergrabung eines Walds im Hinblick auf die anschließende Nutzung des Walds grundsätzlich zu treffen?

Antwort:

Nach aktuellem Kenntnisstand der Landesregierung sind im Bereich des untertunnelten Waldes keinerlei Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, da die Erdkabel dort künftig mindestens fünf Meter unter der Erdoberfläche liegen werden. Lediglich in den Waldbereichen, in denen zeitweise Baugruben angelegt wurden, um zum Beispiel Einzelkabel miteinander zu verbinden, können nach erfolgter Rekultivierung im Bereich der Schutzstreifen der Erdkabel künftig nur noch Bäume und Sträucher wachsen, die nicht zu tief wurzeln, um die dort in circa 1,3 Meter Tiefe liegenden Erdkabel nicht zu beschädigen. Diese Gehölze werden im Auftrag des Vorhabenträgers regelmäßig zurückgeschnitten, um ihr Wurzelwachstum zu begrenzen. Die Schutzstreifen dürfen nach Mitteilung des Vorhabenträgers auch künftig mit schweren Forstmaschinen be- und überfahren werden.

4. Welchen Thüringer Behörden respektive Kommunalbehörden obliegen die Genehmigung und die Kontrolle von Unterführungen eines Walds und etwaigen anderen Maßnahmen?

Antwort:

Das Vorhaben SuedLink wird gemäß § 31 NABEG im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur genehmigt.

Gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Insofern wird auch die Unterführung durch die Planfeststellung genehmigt. Eine Genehmigung durch Thüringer Landes- oder Kommunalbehörden ist dazu nicht erforderlich.

Inwieweit Kontrollen der Unterführung des Waldes und etwaiger anderer Maßnahmen künftig erforderlich sind und wer dafür zuständig ist, wird sich erst im Zuge des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG ergeben, wenn alle zuständigen Fachbehörden auf Grundlage der Unterlagen nach § 21 NABEG das Vorhaben fachlich und rechtlich bewerten.

5. Welche Rolle spielen Unterführungen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Waldflächen im Trassenverlauf von SuedLink bei den Planfeststellungsverfahren?

Antwort:

Nach mündlicher Auskunft durch den Vorhabenträger soll die geschlossene Verlegung der Erdkabel mittels Untertunnelung bei der Querung von Wäldern in Thüringen der Regelfall sein. Nur wenn es aus technischen Gründen zwingend erforderlich ist, soll auf kurzer Strecke eine offene Verlegung im Wald erfolgen.

Karawanskij  
Ministerin